

Statuten des Vereins Wohnraum für Flüchtlinge

Zweck und Grundlagen

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Wohnraum für Flüchtlinge“ besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins befindet sich in Hinterkappelen.

Art. 2 Zweck

Der Verein nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Aktive Suche nach Wohnraum für Flüchtlinge in der Gemeinde Wohlen und näherer Umgebung
- Finanzielle Unterstützung zur Bezahlung des Mietpreises
- Ansprechpartner für Hilfsorganisationen, die Flüchtlinge und Migranten unterbringen
- Ansprechpartner für Vermieter/innen, die Flüchtlingen und Migranten aufnehmen
- Mithilfe bei der Integration in die Gesellschaft

Art. 3 Finanzen

Der Verein erhält seine Mittel aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Zuwendungen von privater und öffentlicher Hand;
- c) Vermächtnissen;
- d) Erträgen von Sammlungen und Aktionen;
- e) Erträgen des Vereinsvermögens.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 4 Mitgliederbeitrag und Haftung

Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die jeweils gültigen Mitgliederbeiträge sind im Anhang festgelegt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Art. 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung. Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Mitgliederversammlung darüber.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) mit dem Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- b) durch den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- c) durch den Ausschluss aus «wichtigen Gründen»

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Art. 7 Stimm- und Wahlrecht

Die Mitglieder üben ihr Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung aus.

Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Art. 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Angabe der Geschäfte mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich einberufen.

Anträge der Mitglieder werden an der Mitgliederversammlung behandelt, wenn sie 30 Tage im Voraus dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht wurden.

Art. 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Mitglieder.
- Stellungnahme und Beschlüsse zu anderen Traktanden auf der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Art. 12 Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 13 Vorstand

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- die Buchführung des Vereins;
- die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Art. 14 Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie können wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 15 Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen in den Gremien des Vereins erfolgen offen. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, bei späteren das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Natürliche und juristische Personen haben je eine Stimme.

Art. 16 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen. Diese sind für zwei Jahre gewählt und können wiedergewählt werden.

Art. 17 Unterschrift

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 18 Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

Statutenänderungen können von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins kann von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 3. Mai 2016 in Hinterkappelen angenommen.

Im Namen des Vereins für den Vorstand:



Erik von Elm



Christian Cappis